



35. Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

(28.02.2019)

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel/Dr. Oscar Szerkus*

Freizügigkeit öffentlicher Urkunden in der Union nach der neuen EU-UrkundenvorlageVO

1. Theorie und Praxis sind zweierlei, auch im internationalen Urkundenverkehr.¹ Das Freizügigkeitspostulat gilt zwar auch für öffentliche Urkunden, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates errichtet worden sind, und die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates vorgelegt werden sollen. Die Realität bleibt hinter dem wünschbaren Maß an Urkundenfreizügigkeit aber noch weit zurück.² Öffentliche Stellen in allen Mitgliedstaaten werden immer häufiger mit ausländischen Urkunden konfrontiert, die in fremder Sprache abgefasst und/oder ganz anders als im Zielstaat gestaltet sind, und mit denen sie daher oft wenig anfangen können. Auch Förmerei und Bürokratie feiern oft noch fröhliche Urständ'. Sprach- und Verständnisprobleme und andere Reibungsverluste können ohne (erneute) Behörden-

* Univ.-Prof. Dr. Oliver L. Knöfel ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht sowie Europäisches und Internationales Privatrecht an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder). Dr. Oscar Szerkus war Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Knöfel und ist jetzt Rechtsreferendar in Berlin.

¹ Grundsätzlich *Bindseil*, DNotZ 1992, 275.

² So der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, KOM (2013) 228 endg., S. 4.

gänge und ohne zusätzliche Kosten oft nicht überwunden werden. Beschwerft sind mehr als 14 Millionen Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten,³ die im EU-Ausland leben und dort im Alltag Urkunden aus ihrem Herkunftsstaat, vor allem über den Personenstand oder andere persönliche Verhältnisse, präsentieren müssen, z.B. wenn sie die Geburt eines Kindes anmelden oder heiraten wollen oder wenn Nachweise zur Staatsangehörigkeit oder zur Unbestraftheit beizubringen sind.

2. International anerkannte Wege oder Hilfsmittel für den grenzüberschreitenden Einsatz von öffentlichen Urkunden⁴ sind bisher die Legalisation und die Apostille. Die Legalisation ist die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift auf einer Urkunde (oder der Eigenschaft, in der der Unterzeichner einer Urkunde gehandelt hat, oder der Echtheit von Siegeln oder Stempeln) durch Konsuln oder Diplomaten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, zur Vorlage in jenem Staat.⁵ Die (sog. Haager) Apostille ist eine vereinfachte Echtheitsbescheinigung, die nach Maßgabe des heute zwischen allen EU-Mitgliedstaaten⁶ anwendbaren *Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer Urkunden vom Erfordernis der Legalisation* (Apostillenübereinkommen⁷) erteilt wird. Die Ausstellung der Apostille obliegt den Behörden des Errichtungsstaates.⁸ Diese versehen eine im Ausland vorzulegende Urkunde auf Antrag mit einem Echtheitsvermerk (im Hinblick auf eine Unterschrift oder auf Siegel und Stempel), oder bestätigen die Eigenschaft, in der der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat. Echte weitere Erleichterungen gab es bisher kaum, abgesehen noch vom Londoner Europäischen Legalisations-Übereinkommen für Urkunden von Diplomaten oder Konsuln von 1968,⁹ und von den in mehreren Generationen aufgelegten Über-

³ Europäisches Parlament, Pressemitteilung vom 9. Juni 2016, abrufbar unter: <<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20160603IPR30205/freizugigkeit-annahme-offentlicher-urkunden-innerhalb-der-eu-wird-erleichtert>> (zugegriffen am 15.2.2019).

⁴ Zu den Anerkennungsmechanismen ausführlich *Süß* in: Beck'sches Notar-Handbuch, 6. Aufl. 2015, H Rn. 330 ff.

⁵ *Süß* in: Beck'sches Notar-Handbuch, 6. Aufl. 2015, H Rn. 332.

⁶ Siehe auch Deutsches Notarinstitut, Kurzübersicht Apostille und Legalisation, aktualisiert am 18. Januar 2018, abrufbar unter <https://www.dnoti.de/medien/53e61fa0-7694-473a-92c0-eef637a5b048/2000-stand_2018_01_18.pdf> (zugegriffen am 15.2.2019).

⁷ BGBl. 1965 II, S. 875.

⁸ Eine Liste der zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland findet sich auf der Webseite des Auswärtigen Amtes, abrufbar unter: <<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>> (zugegriffen am 15.2.2019).

⁹ Londoner Europäisches Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation vom 7.6.1968, BGBl. 1971 II 86.

einkommen der Internationalen Kommission für Zivilstandswesen (CIEC)¹⁰ die z.T. Erleichterungen im Hinblick auf die Legalisation herstellen sollen, z.T. auch die Ausstellung (mehrsprachiger, codierter) Auszüge und Bescheinigungen, v.a. aus Personenstandsregistern, vorsehen, aber bisher nicht einheitlich von den Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt worden sind.¹¹

3. Wesentlich vereinfachend wirken soll jetzt die *Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (EU-UrkundenvorlageVO¹², auch „EU-Apostillen-Verordnung“¹³). Die EU-UrkundenvorlageVO stützt sich auf Art. 21 Abs. 2 AEUV,¹⁴ worin man eine Ausweichstrategie gegenüber Problemen sieht, die der Kompetenztitel für die justizielle Zusammenarbeit, Art. 81 AEUV, mit sich gebracht hätte.¹⁵ Die Entstehungsgeschichte der Verordnung war durchaus wechselhaft und von Kompromissen geprägt.¹⁶ Die EU-UrkundenvorlageVO ist schon 2016 in Kraft getreten; ihre Bestimmungen kommen vollständig aber erst seit dem 16. Februar 2019 zur Geltung.¹⁷ Die EU-UrkundenvorlageVO soll den internationalen Urkundenverkehr vereinfachen, indem sie von der Legalisation oder jedweder anderen „Förmlichkeit“ befreit (Kap. II, Artt. 4-5 EU-UrkundenvorlageVO), Formalien bei Übersetzungen abbaut und mehrsprachige Formulare einführt (Kap. III, Artt. 6-12 EU-UrkundenvorlageVO), ferner Auskunftersuchen und Verwaltungszusammenarbeit zur Klärung der Echtheit von Urkunden verfügbar macht bzw. einrichtet (Kap. IV, Artt. 13-16 EU-UrkundenvorlageVO). Zum Anwendungsbeginn der Verordnung*

¹⁰ Zur Rolle der CIEC im Kollisionsrecht *Mankowski, in: v. Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht, I: Allgemeine Lehren*, 2. Aufl. 2003, § 3 Rn. 96.

¹¹ Aufzählung der Rechtstexte bei *Jayme/Hausmann, Internationales Privatrecht*, 19. Aufl. 2018, Nr. 252 (Fn. 1-6); Statusübersicht (Stand November 2017) unter <[http://www.ciec1.org/SITECIEC/PAGE_Conventions/QBUAANSXBjt-](http://www.ciec1.org/SITECIEC/PAGE_Conventions/QBUAANSXBjt-Na0NNYU51bkpHFgA?WD_ACTION_=MENU&ID=A8&_WWREFERER_=http%3A%2F%2Fwww.ciec1.org%2F&_WNATION_=5)

[Na0NNYU51bkpHFgA?WD_ACTION_=MENU&ID=A8&_WWREFERER_=http%3A%2F%2Fwww.ciec1.org%2F&_WNATION_=5](http://www.ciec1.org/SITECIEC/PAGE_Conventions/QBUAANSXBjt-Na0NNYU51bkpHFgA?WD_ACTION_=MENU&ID=A8&_WWREFERER_=http%3A%2F%2Fwww.ciec1.org%2F&_WNATION_=5)> (zugegriffen am 25.2.2019).

¹² ABl. EU 2016 L 200/1; im Überblick zur EU-UrkundenvorlageVO *Sieberichs, StAZ* 2016, 262 ff.; *R. Wagner, NJW* 2017, 1796, 1797; *Mayr, in: Mayr (Hrsg.), Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts (Wien 2017)*, Rn.2.18-2.21 (S. 20 f.); *Matyk-d'Anjony, FS Ludwig Bittner (Wien 2018)*, 371, 372 ff.

¹³ So die Bezeichnung im Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts, BT-Drs. 19/4851, S. 1 et passim.

¹⁴ Der Vorschlag der Kommission (KOM [2013], 228 endg., S. 10) nahm auch auf Art. 114 Abs. 1 AEUV Bezug, vgl. *Mayr, in: Mayr (Hrsg.), Handbuch*, Rn. 2.19 (S. 21).

¹⁵ *Mansel/Thorn/R. Wagner, IPRax* 2016, 1, 6 verweisen auf „Einstimmigkeit bei familienrechtlichen Projekten; Sonderrollen dreier Staaten“.

¹⁶ Mit Einzelheiten *Mansel/Thorn/R. Wagner, IPRax* 2016, 1, 6 f.

¹⁷ Vgl. Art. 27 EU-UrkundenvorlageVO.

2019 ist in Deutschland Begleitgesetzgebung verabschiedet worden, die u.a. das 11. Buch der ZPO um einen Abschnitt 8 (§§ 1118-1120 ZPO) über den „Beweis der Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden nach der Verordnung (EU) 2016/1191“ ergänzt hat, und im Wesentlichen das Bundesamt für Justiz (BfJ) mit Rechts- bzw. Amtshilfeaufgaben nach der Verordnung betraut.¹⁸ Ab dem 1. April 2019 wird die Verordnung ferner auch in § 1309 BGB zur Sprache kommen, der in Abs. 1 S. 2 künftig auch von Konsuln oder Diplomaten der Mitgliedstaaten ausgestellte Ehefähigkeitszeugnisse¹⁹ für ausreichend bzw. anerkennungsfähig erklären wird.

4. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist weit. Ihr liegt ein offener Behördenbegriff zugrunde, der jede Stelle erfasst, „die in amtlicher Funktion handelt und nach nationalem Recht zur Ausstellung oder Entgegennahme einer unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Kopie hiervon ermächtigt ist.“²⁰ Dem sachlichen Anwendungsbereich der EU-UrkundenvorlageVO unterfallen sodann öffentliche Urkunden, die einen oder mehrere der folgenden Sachverhalte betreffen:²¹

- die Geburt;
- die Tatsache, dass eine Person am Leben ist;
- den Tod;
- den Namen;
- die Eheschließung, einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand;
- die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe;
- die eingetragene Partnerschaft, einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und den Status der eingetragenen Partnerschaft;
- die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, die Trennung ohne Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder die Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;

¹⁸ Gesetz vom 31.1.2019 zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts, BGBl. 2019 I 54.

¹⁹ Zum bisherigen Problemlage um die Anerkennung konsularischer Ehefähigkeitszeugnisse *Wellenhofer*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 1309 BGB Rn. 8-9.

²⁰ Art. 3 Nr. 2 EU-UrkundenvorlageVO.

²¹ Art. 2 Abs. 1 lit. a-m EU-UrkundenvorlageVO; siehe auch die Auflistung bei *Sieberichs*, StAZ 2016, 262, 263.

- die Abstammung;
- die Adoption;
- den Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort;
- die Staatsangehörigkeit;
- die Vorstrafenfreiheit, sofern öffentliche Urkunden darüber für einen Unionsbürger von den Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit dieser Bürger besitzt, ausgestellt werden.

Ausdrücklich nicht anwendbar ist die Verordnung auf drittstaatliche Urkunden, auch nicht auf Kopien solcher Urkunden, die von den Behörden eines Mitgliedstaats beglaubigt wurden,²² und ebenfalls nicht auf mitgliedstaatliche Reisepässe oder Personalausweise.²³ Schließlich sind auch CIEC-Personenstandsurkunden ausgenommen.²⁴ Auch die nach CIEC-Übereinkommen vorgesehenen Formulare werden, soweit sie zur Anwendung kommen, nicht verdrängt²⁵, obwohl die EU-UrkundenvorlageVO ihrerseits eine Reihe von detailliert ausgeformten, von den ausstellenden Behörden zu verwendenden Formularen bereithält.²⁶

5. Das Vorlageverfahren nach der EU-UrkundenvorlageVO ist mehraktig. Es umfasst die

- Ausstellung der Grundurkunde durch die zuständige Stelle im Erststaat,
- Beifügung eines mehrsprachigen Formulars zur Grundurkunde durch die zuständige Stelle im Erststaat (anstelle von Apostille und Übersetzung)
- Vorlage der Grundurkunde mit mehrsprachigem Formular durch den Bürger im Zweitstaat.

Im Gesetzentwurf der Bunderegierung zur deutschen Begleitgesetzgebung sind die einzelnen Schritte wie folgt skizziert:

„Zunächst ist die nationale Urkunde, deren Vorlage im Ausland beabsichtigt ist, z. B. eine Geburtsurkunde, von der hierfür zuständigen Stelle auszufertigen. Diese Urkunde unterfällt gemäß Artikel 2 dem Anwendungsbereich der Verordnung; damit ist sie gemäß Artikel 4 von der Pflicht zur Apostillierung und gemäß Artikel 6 von der Pflicht zur Beifügung einer Über-

²² Art. 2 Abs. 3 EU-UrkundenvorlageVO.

²³ Erwägungsgrund (10) EU-UrkundenvorlageVO.

²⁴ Erwägungsgrund (11) EU-UrkundenvorlageVO.

²⁵ Vgl. *Sieberichs*, StAZ 2016, 262, 263.

²⁶ Artt. 7 ff., 1 Abs. 2 EU-UrkundenvorlageVO sowie Anhänge I ff. zur EU-UrkundenvorlageVO (Musterformulare); zu den einzelnen Formularen ausführlich *Sieberichs*, StAZ 2016, 262, 265 ff.

setzung befreit (...). Als Ersatz für die Apostille und die Übersetzung können nach Artikel 7 der Verordnung den nationalen öffentlichen Urkunden über Geburt, über die Tatsache, dass eine Person am Leben ist, über Tod, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand), eingetragene Partnerschaft (einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und Status der eingetragenen Partnerschaft), Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts sowie Vorstrafenfreiheit mehrsprachige Formulare beigelegt werden. (...) Die Beifügung des mehrsprachigen Formulars an die Grundurkunde erfolgt im Regelfall durch die für die Urkundenausstellung zuständigen Behörden (im Wesentlichen Standesämter und Meldebehörden). Diesen Behörden stehen auch die für die Ausstellung des mehrsprachigen Formulars zu erhebenden Verwaltungsgebühren zu. Der Bürger kann die Urkunde sodann direkt ohne Einholung einer weiteren Förmlichkeit oder zusätzlichen Behördenkontakt bei einer ausländischen Stelle vorlegen. Dieses Verfahren vermeidet Wartezeiten und doppelte Behördenkontakte des Bürgers und entspricht damit (...) dem angestrebten Once-Only-Prinzip der öffentlichen Verwaltung (...).²⁷

6. Den typischen Sprach- und Authentizitätsproblemen des internationalen Urkundenwesens wird also in erster Linie durch die Einführung von Formularverkehr begegnet. Ausgefüllt werden die Formulare in der Amtssprache des Ausstellungsstaates. In Deutschland stellt das BfJ die Formulare aus, soweit es um Urkunden des BMJV oder „um gerichtliche Urkunden“ (§ 1120 S. 2 ZPO) geht, sonst die zuständigen Stellen, insbesondere Meldebehörden und Standesämter.²⁸ Ein Glossar erschließt die Überschriften zu den Formularfeldern für alle EU-Amtssprachen, und sorgt damit für Verständlichkeit im Ausland.²⁹

Im Übrigen sollen EU-ausländische Urkunden wie inländische Dokumente behandelt werden. Daher müssen sich die Behörden auch darauf einstellen, gefälschte oder manipulierte Dokumente erkennen zu können. Bestehen „berechtigte Zweifel“ an der Echtheit einer Urkunde, sollen die Behörden auf das internetbasierte Binnenmarkt-Informationssystem der

²⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts, BT-Drs. 19/4851, S. 14.

²⁸ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts, BT-Drs. 19/4851, S. 14.

²⁹ Einzelheiten bei *Mayr*, in: *Mayr* (Hrsg.), Handbuch, Rn. 2.20 (S. 21).

Kommission (IMI)³⁰ zugreifen und die vorgelegte Urkunde mit dem im Datenspeicher des IMI verfügbaren Dokumentenmuster abgleichen.³¹ Das bedeutet, dass über das IMI ein Auskunftersuchen an eine Zentralstelle des Ausstellungsstaats oder im Direktverkehr an die die Behörde übermittelt wird, die die Grundurkunde ausgestellt hat.³² Es handelt sich um eine technologiegestützte Sonderform des Rechts- bzw. Amtshilfeverkehrs,³³ die sich den Bedürfnissen der - im öffentlichen Urkundenverkehr in Deutschland noch eher zögerlich fortschreitenden - Digitalisierung³⁴ öffnet.³⁵ Das IMI soll eine raschere und direkte Kommunikation zwischen den im Einzelfall tätigen Behörden sowie „ein hohes Maß an Sicherheit und Datenschutz“³⁶ gewährleisten.³⁷ Sollte die Behörde dennoch nicht feststellen können, ob eine vorgelegte Urkunde echt ist, ist sie nicht dazu verpflichtet, diese Urkunde zu bearbeiten.³⁸ Das Bundesverwaltungsamt wird Schulungen anbieten, um mit der Nutzung des IMI für die Zwecke des Urkundenverkehrs vertraut zu machen.³⁹

Zur Information der Öffentlichkeit stehen im Internet noch weitere Quellen zur Verfügung. Im Europäischen Justizportal sind für jeden Mitgliedstaat Muster von mehrsprachigen Versionen einschlägiger Formulare gespeichert.⁴⁰ Die Mitgliedstaaten hatten der Kommission bis spätestens zum 16. August 2018 zahlreiche Informationen mitzuteilen, die für die internationale Anerkennung von Urkunden nach der EU-UrkundenvorlageVO aus ihrer Sicht relevant

³⁰ Eingeführt durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“), ABl. EU 2012 L 316/1.

³¹ Art. 14 i.V.m. Erwägungsgrund (36) S. 1 EU-UrkundenvorlageVO.

³² Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts, BT-Drs. 19/4851, S. 14.

³³ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts, BT-Drs. 19/4851, S. 14 f.

³⁴ *Matyk-d'Anjony*, FS Ludwig Bittner, 2018, 371, 377 f., ausführlich *Wudarski/Szerkus*, Digitalisierung des deutschen Notariats – eine rechtsvergleichende Betrachtung in: Schweizerischer Notarenverband (Hrsg.), Aktuelle Themen zur Notariatspraxis, 4. Schweizerischer Notariatskongress, Bern 2018, S. 167 ff.

³⁵ Siehe auch Erwägungsgrund (9) EU-UrkundenvorlageVO.

³⁶ Erwägungsgrund (33) S. 1 EU-UrkundenvorlageVO; Näheres zum IMI *Matyk-d'Anjony*, FS Ludwig Bittner, 2018, 371, 376.

³⁷ Art. 13 f. EU-UrkundenvorlageVO.

³⁸ Art. 14 Abs. 6 und Erwägungsgrund (39) S. 1 EU-UrkundenvorlageVO.

³⁹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts, BT-Drs. 19/4851, S. 14 f.

⁴⁰ Abrufbar unter: <<https://e-justice.europa.eu/home.do?plang=de&action=home>> (zugegriffen am 15.2.2019).

sind, darunter informatorische Listen der erfassten öffentlichen Urkunden.⁴¹ Noch sind nicht alle länderspezifischen Informationen abrufbar.⁴² Außerdem stellt die EU-Kommission das bislang nur in englischer Sprache verfügbare *Repository of Most Commonly Used Public Documents* zur Verfügung – eine Datenbank mit den gängigsten öffentlichen Urkunden,⁴³ die auch zur Vergleichsprüfung genutzt werden kann.

7. Andere Rechtsakte der EU bleiben von der EU-UrkundenvorlageVO unberührt. Im Zweifel oder bei Anwendungskonkurrenz gilt wohl ein Günstigkeitsprinzip, nach dem dasjenige Instrument Vorrang hat, das das höchste Maß an Urkundenfreizügigkeit gewährt.⁴⁴ Die EU-UrkundenvorlageVO versteht sich jedenfalls als „eigenständiges und autonomes“ Instrument,⁴⁵ das das Haager Apostillenübereinkommen ergänzt, aber nicht ersetzt. Die Stellen der Mitgliedstaaten dürfen zwar keine Apostille mehr verlangen, wenn die vorgelegte Urkunde der EU-UrkundenvorlageVO gerecht wird, aber weiterhin eine Apostille anbringen, wenn ein Bürger dies beantragt.⁴⁶

8. Die EU-UrkundenvorlageVO beseitigt bisher lästige Schranken für den grenzüberschreitenden Urkundenverkehr. Vor allem Urkunden über den Personenstand werden von der nationalen Ausstellungsbehörde mit einem fremdsprachigen, auf den verfügbaren Mustere formularen basierendem Annex zur Weitergabe an die ausländische Behörde im Annahmestaats versehen. Eine so ausgestellte Urkunde kann – zumindest aus Perspektive des Unionsrechts – in einem anderen Mitgliedstaat ohne zusätzliches Verfahren vorgelegt werden. Die Verordnung erschöpft sich aber in der Unionalisierung des Echtheitsnachweises. Sie dekretiert keine „Anerkennung rechtlicher Wirkungen des Inhalts öffentlicher Urkunden“,⁴⁷ und

⁴¹ Nach Art. 24 Abs. 1 EU-UrkundenvorlageVO betreffen diese Informationen: Sprachen, die für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei den mitgliedstaatlichen Behörden zugelassen sind; öffentlichen Urkunden eines Mitgliedstaates, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen; eine Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigelegt werden können; Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen; Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen; Mittel, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können; besondere Merkmale beglaubigter Kopien.

⁴² Der aktuelle Bestand ist einsehbar unter: <http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/repositories/commonly-used-public-documents/index_en.htm> (zugegriffen am 18.2.2019).

⁴³ Die Datenbank ist abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/repositories/commonly-used-public-documents/index_en.htm> (zugegriffen am 18.2.2019).

⁴⁴ Erwägungsgrund (44) S. 2 a.E. EU-UrkundenvorlageVO.

⁴⁵ Erwägungsgründe (2) und (4) S. 2 EU-UrkundenvorlageVO.

⁴⁶ Art. 19 Abs. 1 EU-UrkundenvorlageVO mit Erwägungsgrund (5) S. 2 EU-UrkundenvorlageVO.

⁴⁷ Art. 2 Abs. 4 EU-UrkundenvorlageVO.

schreibt den Mitgliedstaaten somit nicht vor, in fremden Urkunden bescheinigte Rechtsverhältnisse zu übernehmen.⁴⁸ Damit greift die EU-UrkundenvorlageVO nicht in den angestammten Wirkungskreis des Kollisionsrechts ein.⁴⁹

Dass auch im Hinblick auf den Echtheitsnachweis noch nicht alles für die Freizügigkeitsrechte der Bürger Wünschbare erreicht ist, ergibt bereits die in der Verordnung enthaltene, übliche Berichts- und Überprüfungs-klausel: Bis zum 16. Februar 2021 soll die Kommission – neben weiteren Fragen – prüfen, ob der Anwendungsbereich der EU-UrkundenvorlageVO auf weitere öffentliche Urkunden ausgeweitet werden sollte, namentlich auf öffentliche Urkunden über die Rechtsform und die Vertretung von Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen, auf Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Nachweisen einer formellen Qualifikation sowie auf Bescheinigungen zum Nachweis amtlich anerkannter Behinderungen.⁵⁰ Als Adressaten der EU-UrkundenvorlageVO sind nun zunächst die nationalstaatlichen Behörden am Zug.

Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union

fireu@euroap-uni.de

<http://www.fireu.de>

⁴⁸ *Sieberichs*, StAZ 2016, 262, 263; *Frie*, NZFam 2018, 97, 101.

⁴⁹ *Sieberichs*, StAZ 2016, 262, 263.

⁵⁰ Art. 26 Abs. 2 lit. a EU-UrkundenvorlageVO.